

Geschäftsnummer  
42 C 14743/11

Bitte bei allen Schreiben angeben!



Verkündet am 08. Mai 2012  
Morano  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**AMTSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] 3, 40472 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde  
100, 30916 Isernhagen,

gegen

die Melango.de GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Neefestr. 88, 09116  
Chemnitz,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],  
42697 Solingen,

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 10. April 2012  
durch den Richter am Amtsgericht Hanck

**für Recht erkannt:**

Es wird festgestellt, dass der Beklagten der Zahlungsanspruch in Höhe von 484,60 €, dessen sie sich durch Zahlungsaufforderung vom 24. November 2011 - Aufnahmegebühr und Grundgebühr für 24 Monate - mit der Belegnummer 119857 zum Aktenzeichen K11-218668 gegenüber der Klägerin berührt, nicht besteht.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

(Gemäß § 495 a ZPO ohne Tatbestand)

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Zunächst ist die Klage zulässig. Die Klägerin hat ein Feststellungsinteresse. Die Beklagte berührt sich nämlich eines Zahlungsanspruches aufgrund einer Bestellung eines Abonnements vom 23. November 2011.

Die Klage ist auch begründet.

Der Beklagten steht aus einem möglichen Rechtsgeschäft vom 23. November 2011 nämlich ein Zahlungsanspruch nicht zu.

Eine etwaige Bestellung eines Abonnements von der Beklagten hat die Klägerin nämlich wirksam gemäß § 119 Abs. 1 BGB wegen Irrtums angefochten.

Die Klägerin hat im Rahmen ihrer Anhörung nach § 141 ZPO, deren Ergebnis im Rahmen der freien Beweiswürdigung berücksichtigt werden kann, völlig eindeutig und überzeugend angegeben, dass sie an dem fraglichen Tag nicht die Absicht hatte, ein Abonnement bei der Beklagten zu bestellen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob und wie deutlich der Hinweis auf der Internetseite der Beklagten auf die Entgeltlichkeit eines Abonnements für die Klägerin auf deren Bildschirm sichtbar war. Entscheidend ist insoweit, dass die Klägerin jedenfalls nicht in dem Bewusstsein handelte, eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, die auf den Abschluss eines entgeltlichen Abonnementsvertrages gerichtet war, abzugeben. Dies hat die Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung angegeben. Hierfür spricht auch völlig eindeutig, dass die Klägerin noch am selben Tag per Telefax den Widerruf erklärt hat. In dem entsprechenden Telefax ist völlig eindeutig aufgeführt, dass die Klägerin nicht die Absicht hatte, einen Abonnementvertrag mit der Beklagten abzuschließen. Ein derartiges Telefax würde allerdings keinen Sinn machen, wenn die Klägerin tatsächlich einen Rechtsgeschäftswillen gehabt hätte. Die Widerrufserklärung ist dabei als Anfechtungserklärung im Sinne des § 119 Abs. 1 BGB auszulegen.

Damit liegt ein wirksames Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht vor. Schadenersatzansprüche, die auf einen Ersatz des Vertrauensschadens gerichtet sind, hat die Beklagte nicht dargetan.

Vor diesem Hintergrund stehen der Beklagten keine Zahlungsansprüche aus dem hier in Rede stehenden Abonnement zu.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

**Streitwert:** 484,60 €.

Hanck  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Grusewski  
Justizbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle